

## Fälle Strafrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von

Von Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider, Rechtsanwalt und Repetitor

8. Auflage 2019. Buch. 160 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 646 3

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# **Fälle**

## **Strafrecht AT**

**2019**

**Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider**  
**Rechtsanwalt und Repetitor**

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**

AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)  
 **beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich**

Fälle  
Strafrecht AT

8. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-646-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)

 **beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen. Denn unser Gehirn kann konkrete Sachverhalte besser speichern als abstrakte Formeln.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert und im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilstils kurz ausfallen.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



[bit.ly/2KQle2q](http://bit.ly/2KQle2q)



[bit.ly/2mfIRUJ](http://bit.ly/2mfIRUJ)



[bit.ly/2zAPrys](http://bit.ly/2zAPrys)

Wir vermitteln hier die Klausuranwendung. Die Reihe „Fälle“ **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Strafrecht finden Sie in unserem „Aufbauschemata Strafrecht/StPO“. Ferner empfehlen wir Ihnen zur Erarbeitung der jeweiligen Rechtsmaterie unsere Reihe „Basiswissen“. Mit dieser Reihe gelingt Ihnen der erfolgreiche Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefert unsere Reihe „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

## Klausurtechnik und -taktik

### A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – andere kochen auch nur mit Wasser.“

### B. Technischer Ablauf

Der technische Ablauf einer Klausur stellt prinzipiell einen „Vierakter“ dar; optimal mit folgendem Ablauf:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „Feilen“ an der Lösung

### C. Die sieben Regeln für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung:

#### I. Sachverhaltaufbereitung

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen.**
- **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** unter Beachtung der Fallfrage erstellen.
- Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ...“, Erlaubnistratbestandsirrtum“ etc.) notieren.

#### II. Fragestellung genau herausarbeiten und beachten; dabei

- Bildung von Tatkomplexen bei selbstständigen Lebenssachverhalten.
- Aufgliederung nach Sachverhaltsabschnitten, Chronologie und Personen.
- Wesentliche Probleme herausfinden; wo liegen die Schwerpunkte der Klausur?
- Sachliche und persönliche Begrenzung der Strafbarkeitsprüfung ggf. unbedingt beachten.

#### III. Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollzieht sich in zwei Phasen:

##### 1. Brainstorming (kreative Phase):

- Auffinden und Ordnen der in Betracht kommenden Strafnormen: Wer könnte sich wodurch wie wonach strafbar gemacht haben?
- Alle Gesetze – auch wenn hinlänglich bekannt – lesen, um nichts zu vergessen.

⇒ **Klausurtipp: Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter“ prüfen!!!**

##### 2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

- Akribische Prüfung der als lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen.

#### IV. Der Sachverhalt ist mitteilsam und heilig!!!

1. Ein Teil der Klausurlösung muss sich aus dem anderen ergeben; wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, darf nicht der Sachverhalt dem gewollten Ergebnis angepasst werden (Gefahr der „Sachverhaltsquetsche“), sondern der eigene Lösungsansatz muss überprüft werden.

## 2. Ausnahmen:

- Bei Lücken im Sachverhalt immer **lebensnahe Auslegung**; aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist.
- **Rechtsansichten der Beteiligten** können ein Tipp des Aufgabenstellers, ein Hinweis auf einen Irrtum, aber auch eine Falle sein!

## V. Schwerpunktbildung

1. Bereits bei der Erstellung der Gliederung problemorientiert prüfen, **Schwerpunkte bilden** und in der Lösungsskizze kennzeichnen (z.B. durch eine andere Farbe oder mit einem „P“).

2. Als abwegig Erkanntes aussortieren!

⇒ **Klausurtipp:** Immer kritikfähig in Bezug auf die eigene Lösung bleiben!!!

## VI. Prüfungsreihenfolge im Strafrecht (sofern nicht durch Fragestellung eingeengt)

### 1. Nach Personen

- Prüfung des Tatnächsten zuerst
- Bei wechselnder Beteiligung verschiedener Personen: Täter immer vor Teilnehmer

### 2. Handlungen

in historischer Reihenfolge prüfen; jedoch Vorziehen der Delikte, die bei der Konkurrenzbildung dominieren und - bei gravierenden Unterschieden im Strafrahmen - schwere Delikte vor den leichten.

### 3. Konkrete Prüfungsaufhänger suchen

Keine abstrakten Erörterungen, sondern Probleme stets konkret am Tatbestandsmerkmal erörtern.

## VII. Handwerkliches Können bei der Erstellung der Lösung

### 1. Bei der Subsumtion

immer den Pendelblick bewahren zwischen der Fragestellung, dem Gesetzestext der zu prüfenden Norm und dem Sachverhalt.

### 2. Rechtsnormen genau bezeichnen

(nicht „§ 244 StGB“, sondern § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) Alt. 1 StGB) und vollständig prüfen.

### 3. Reihenfolge:

Voraussetzung, Definition, Subsumtion, dann (Zwischen-) Ergebnis („Somit hat A rechtswidrig gehandelt ...“).

Nicht Ergebnis voranstellen, da unzulässiger Urteilstil („A hat den Tatbestand des § 242 StGB erfüllt, denn ...“)!

### 4. Bei Meinungsstreiten

nach vorheriger Herleitung zunächst Darstellung der einzelnen Meinungen mit Subsumtion und Ergebnis zum konkreten Fall. Nur, wenn es für die Falllösung darauf ankommt, entscheiden. Komment alle Meinungen zum selben Ergebnis, kann es praktischer sein, dies erst nach der Darstellung des Meinungsstandes durch Subsumtion aufzuzeigen. Bei verschiedenen Ergebnissen: Stellungnahme nicht vergessen!

### 5. Klare und geraffte Argumentationen

(„Dafür/Dagegen spricht, ...“)

### 6. Tatbestandsmerkmale können offengelassen werden, wenn

ihr Vorliegen problematisch ist und die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Tatbestandsmerkmals offensichtlich (aber nur dann!) nicht vorliegt.

7. Wichtig: **Gliederungspunkte verwenden**, da dem Prüfer nur so klar wird, dass man die Systematik (z.B. Obervoraussetzung, Untervoraussetzung; Anwendbarkeit – Voraussetzungsseite – Rechtsfolge) beherrscht. Also nicht in „einem Stück“ runterschreiben! Hingegen sind Überschriften, z.B. „Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“ entbehrlich.
8. Bilden Sie **Schwerpunkte**. D.h. ausführliche Argumentation an den „Knackpunkten“ des Falles, hingegen Unproblematisches kurz erörtern.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand .....</b>	1
Fall 1: Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes .....	1
Fall 2: Kausalität und objektive Zurechnung .....	3
Fall 3: Abgrenzung Tun/Unterlassen .....	5
Fall 4: Objektive Zurechnung und Kausalabweichung.....	8
Fall 5: Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit; dolus alternativus/cumulativus .....	10
Fall 6: Obhutspflichten .....	14
Fall 7: Abgrenzung Tun/Unterlassen; Aufsichtspflichten .....	17
Fall 8: Erfolgsqualifiziertes Delikt .....	22
<b>2. Teil: Rechtfertigungsgründe .....</b>	25
Fall 9: Einverständnis/Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen .....	25
Fall 10: Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat .....	29
Fall 11: Mutmaßliche Einwilligung .....	32
Fall 12: Hypothetische Einwilligung .....	35
Fall 13: Festnahmerecht und Selbsthilfe .....	38
Fall 14: Notwehrlage/Verteidigungshandlung/Notstand .....	42
Fall 15: Erforderlichkeit und sozialethische Schranken der Notwehr .....	44
Fall 16: Actio illicita in causa .....	48
Fall 17: Notwehrlage und -schranken .....	52
Fall 18: Rechtfertigende Pflichtenkollision .....	55
Fall 19: Einverständnis, Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente .....	58
<b>3. Teil: Schuld .....</b>	62
Fall 20: actio libera in causa/Vollrausch .....	62
Fall 21: Notwehrexzess gemäß § 33, einverständliche Prügelei .....	65
<b>4. Teil: Täterschaft und Teilnahme .....</b>	68
Fall 22: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme .....	68
Fall 23: Mittäterschaft bei Mord und Totschlag .....	72
Fall 24: Mittelbare Täterschaft bei tatbestandslos-dolosem Werkzeug .....	75
Fall 25: Beteiligung am Unterlassungsdelikt .....	78
Fall 26: Beteiligung durch Unterlassen, Nebentäterschaft .....	80
Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung bei Qualifikation und Erfolgsqualifikation .....	83
Fall 28: Beihilfe .....	88
Fall 29: Um- und Abstiftung .....	91
Fall 30: Teilnahme durch berufstypisches Handeln .....	95
Fall 31: Limitierte Akzessorietät, Kettenanstiftung .....	98
Fall 32: Sukzessive Beteiligung .....	101

<b>5. Teil: Versuch und Rücktritt</b> .....	104
Fall 33: Unmittelbares Ansetzen zum Versuch .....	104
Fall 34: Unmittelbares Ansetzen bei (vermeintlicher) Mittäterschaft .....	107
Fall 35: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft .....	110
Fall 36: Rücktritt vom Begehungs- und Unterlassungsdelikt .....	113
Fall 37: Versuch der Beteiligung .....	118
<b>6. Teil: Irrtümer</b> .....	122
Fall 38: error in obiecto/aberratio ictus .....	122
Fall 39: Folgen des error in persona des Täters für den Anstifter .....	125
Fall 40: Abgrenzung Tatbestands-/Verbotsirrtum .....	128
Fall 41: Irrtum über die eigene Beteiligung .....	130
Fall 42: Erlaubnistanstbestands-/Erlaubnisirrtum .....	133
Fall 43: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Tat .....	135
Fall 44: Teilnahmefähigkeit der im Erlaubnistanstbestandsirrtum begangenen Tat .....	137
Fall 45: Putativnotwehrexzess .....	141
<b>7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen</b> .....	143
Fall 46: Zweifelssatz, Konkurrenzen .....	143
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	147